

**GEMEINDE DIETINGEN**

**GEMARKUNG DIETINGEN**

**LANDKREIS ROTTWEIL**

# **Bebauungsplan**

**Sondergebiet Lebensmittelmarkt**

**>> Fülgraben <<**

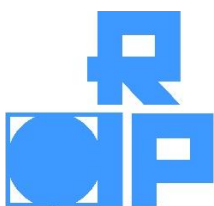
## **ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG**

Aufgestellt:

Rottweil, den 15.10.2025

Überarbeitung: 05.06.2026

.....  
Nora Stieglitz



**Rottweiler Ing.- und Planungsbüro GmbH**

André Leopold

Stadionstraße 27

78628 Rottweil

T. 0741 280 000 13

Mail: [info@rip-rw.de](mailto:info@rip-rw.de)

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Allgemeines .....</b>	<b>3</b>
1.1 Allgemeines zum Bauvorhaben .....	3
1.2 Rechtsgrundlagen .....	4
1.3 Methodik, Untersuchungsrahmen, - zeitraum, Datengrundlagen.....	6
<b>2. Beschreibung des Planungsgebietes .....</b>	<b>10</b>
2.1 Lage des Untersuchungsgebietes .....	10
2.2 Nutzung des Untersuchungsgebietes .....	11
<b>3. Beschreibung des Bauvorhaben und dessen Wirkungen .....</b>	<b>18</b>
3.1 Beschreibung des Vorhabens .....	18
3.2 Beschreibung der Wirkung des Vorhabens.....	19
<b>4. Vorhabenbedingte Betroffenheit von planungsrelevanten Pflanzen- und Tierarten .....</b>	<b>19</b>
4.1 Vögel (Aves).....	26
4.2 Fledermäuse (Microchiroptera).....	28
<b>5. Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung.....</b>	<b>29</b>
<b>Maßnahmen und Empfehlungen .....</b>	<b>29</b>
5.1 Minimierungsmaßnahmen .....	30
5.2 Ausgleichsmaßnahmen und weitere Maßnahmen.....	31
<b>6. Abbildungsverzeichnis .....</b>	<b>32</b>
<b>7. Tabellenverzeichnis .....</b>	<b>32</b>
<b>8. Literaturverzeichnis .....</b>	<b>33</b>

# 1. Allgemeines

## 1.1 Allgemeines zum Bauvorhaben

Die Gemeinde Dietingen besteht aus den Gemarkungen Dietingen, Böhringen, Gösslingen, Irslingen und Rotenzimmern. Insgesamt hat Dietingen ca. 4.300 Einwohner. Die Einwohnerentwicklung zeigt in Dietingen deutlich nach oben. So stieg die Zahl der Einwohner von 2010 an kontinuierlich von 3.935 auf 4.250 in 2022 an. Bis zum Jahr 2035 ist ein weiterer Anstieg der Bevölkerung auf 4.350 Einwohner prognostiziert (Statistisches Landesamt Baden-Württemberg). Diese Bevölkerungsentwicklung wird sich hauptsächlich im größten Teilort Dietingen abspielen.

In den vergangenen Jahren hat sich die Gemeinde sehr stark auf den Ausbau der Infrastruktur konzentriert und ist mittlerweile vor allem als Wohn-gemeinde hoch attraktiv.

Ein infrastrukturelles Defizit ist allerdings in der Grundversorgung mit Lebensmitteln festzustellen. Der Ort verfügt zwar teilweise über Bäckereien und Metzgereien in den einzelnen Teilorten, die übrigen Grundnahrungsmittel sind jedoch in Dietingen selbst nicht zu bekommen. Dies führt dazu, dass der tägliche Bedarf an Lebensmitteln und Grundnahrungsmitteln in den benachbarten Gemeinden und Städten (Rottweil und Oberndorf) erledigt werden muss. Dies führt zu zusätzlichen Verkehrsströmen und ist städtebaulich für die Gemeinde Dietingen nicht förderlich. Bis in das Jahr 2022 war eine Lebensmittelmarkt in Dietingen an der Schmiedestraße ansässig. Dieser musste allerdings dann aufgrund der ungeklärten Nachfolge und aufgrund Investitionstau schließen. Eine Übernahme an diesem Standort ist trotz mehrerer Versuche ohne Erfolg geblieben.

Aus diesem Grunde haben sich der Gemeinderat und die Verwaltung von Dietingen seither darum bemüht, einen Lebensmittelmarkt im Ort wieder anzusiedeln. Nach langen Bemühungen und Beratungen ist es gelungen einen Investor und ein Baugrundstück einen entsprechenden Markt für Dietingen und seine Bewohner zu gewinnen.

Der Standort des Lebensmittelmarkts war zunächst am Ortsausgang in Richtung Böhringen vorgesehen. Hier wurde im Jahre 2024 das Bebauungsplanverfahren „Sondergebiet Lebensmittelmarkt“ begonnen und bis kurz vor Satzungsbeschluss vorangetrieben. Im Hinblick auf die Umsetzung des Projekts waren aber Probleme hinsichtlich der Erschließung und Geländemodellierung aufgetreten, sodass die Umsetzung wirtschaftliche Grenzen überschritten hat. Daraufhin hat sich die Gemeinde Dietingen erneut mit den Eigentümern möglicher Standorte beraten und einen alternativen Standort auserkoren.

Die Ansiedlung eines Lebensmittelmarkts schließt die vorhandene Lücke im Bereich der Lebensmittelversorgung und dient der Stärkung der Infrastruktur der Gemeinde. Insbesondere jungen Familien und älteren Mitbürger wird so ein Einkauf in ortsnahe Lage ermöglicht.

Die Lage an der Kreisstraße K 5562 in Richtung Rottweil ermöglicht auch den Pendlern und dem Durchgangsverkehr eine Einkaufsmöglichkeit, und sorgt so für eine Stärkung der Infrastruktur der Gemeinde Dietingen.

Der Markt selbst soll eine Verkaufsflächenbegrenzung von ca. 1.200 m<sup>2</sup> bekommen. Damit ist großflächiger Einzelhandel möglich.

Der Gemeinderat hat am 07.05.2025 einen entsprechenden Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Sondergebiet Fülgraben“ gefasst. Das bereits begonnene Verfahren zum Bebauungsplan „Sondergebiet Lebensmittelmarkt“ wird bis zum Satzungsbeschluss dieses Verfahrens ausgesetzt und nach einer Rechtskraft dieses Plans aufgehoben. Es soll hier insbesondere auch klar herausgestellt werden, dass nur ein Standort für ein Sondergebiet „großflächiger Einzelhandel“ etabliert werden soll.

Im Bebauungsplanverfahren wird zusätzlich zur Baubeschreibung auch die bestehende und nach der Bebauung vorhandene Umweltsituation untersucht. Das ist die sogenannte Umweltprüfung in der die erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt, beschrieben und bewertet werden sollen.

Die Ergebnisse dieser Untersuchung werden im folgenden Umweltbericht dargestellt. Zusätzlich wird in einem separaten Artenschutzbericht die artenschutzrechtliche Untersuchung dargestellt.

Durch die Aufstellung dieses Bauvorhabens ist die Vorbereitung von Eingriffen möglich, die zu einer Störung oder Verlusten von geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 BNatSchG oder deren Lebensstätten führen könnten.

Mit der Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom Dezember 2007 ist das deutsche Artenschutzrecht an die Vorgaben der Europäischen Union angepasst worden.

Um aber die gesetzlichen Gegebenheiten des Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG einhalten zu können, ist eine artenschutzrechtliche Untersuchung des Planungsgebietes auf das Vorkommen diverser bedeutender oder streng geschützter Arten durchzuführen, die im Folgenden behandelt und beschrieben wird.

## 1.2 Rechtsgrundlagen

Die rechtliche Grundlage der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung bilden die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG die folgendermaßen gefasst sind:

"Es ist verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten, nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

→ *Störungs- und Schädigungsverbot*

Die Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen.

Danach gelten für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, folgende Bestimmungen:

1. Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 (Störungsverbot) und gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 (Schädigungsverbot) nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die ökologische Funktion kann vorab durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (so genannte CEF-Maßnahmen) gesichert werden. Entsprechendes gilt für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.
2. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- / Vermarktungsverbote nicht vor. Die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetz-

buches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten somit nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäischen Vogelarten.

Bei den nur nach nationalem Recht geschützten Arten ist durch die Änderung des NatSchG eine Vereinfachung der Regelungen eingetreten. Eine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist für diese Arten nicht erforderlich. Die Artenschutzbelange müssen insoweit im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (Schutzgut Tiere und Pflanzen) über die Stufenfolge von Vermeidung, Minimierung und funktionsbezogener Ausgleich behandelt werden. Werden Verbotsstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

### 1.3 Methodik, Untersuchungsrahmen, - zeitraum, Datengrundlagen

Der ideale Zeitraum für eine fachgerechte Erhebung der relevanten Artengruppen liegt zwischen März und Oktober eines Jahres.

Es wurden mehrere Begehungen mithilfe bloßem Auge als auch mit dem Fernglas durchgeführt.

Dabei wurde im Zuge der Begehungen gezielt nach Strukturen und Nutzungsspuren diverser Tiergruppen gesucht.

Es wurde auch gezielt nach Strukturen gesucht, die potenziell für Amphibien oder Reptilien relevant sein könnten. Dies wären beispielsweise Kleingewässer, Totholz, Steinhäufen, Feldgehölze o.ä.

Zusätzlich dienen aktuelle Verbreitungskarten (Zielartenkonzept Baden-Württemberg – ZAK), digitale Schutzgebietskarten des LUBW sowie die artenspezifischen Habitatansprüche der einzelnen Tier- und Pflanzenarten zur Ermittlung, welche „streng geschützten“ Arten bzw. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vom Vorhaben betroffen sein könnten (LUBW 2013; LUBW 2017).

In der Abfrage der Daten des Zielartenkonzepts Baden-Württembergs (ZAK) unter Einbeziehung der ZAK-Karte sind für die Gemeinde Dietingen insb. für das Planungsgebiet folgende Ergebnisse festgestellt worden:

- betroffener Naturraum: Obere Gäue

Der Gemeinde Dietingen kommt nach dem ZAK eine besondere Schutzverantwortung zu. Sie verfügt über besondere Entwicklungspotentiale aus landesweiter Sicht für folgende Anspruchstypen (Zielartenkollektive):

- D2.2.1 Grünland frisch und (mäßig) nährstoffreich (typische Glatt-  
haferwiesen und verwandte Typen)

- D2.2.2 Grünland frisch und nährstoffreich (Flora nutzungsbedingt gegenüber D2.21 deutlich verarmt)
- D4.1 Lehmäcker
- D6.2 Baumbestände (Feldgehölze, Alleen, Baumgruppen, inkl. baumdominierter Sukzessionsgehölze, Fließgewässer begleitender baumdominierter Gehölze im Offenland (im Wald s. E1.7), Baumschulen und Weihnachtsbaumkulturen)
- F 1 Außenfassaden, Keller, Dächer, Schornsteine, Dachböden, Ställe, Hohlräume, Fensterläden oder Spalten im Bauwerk mit Zugänglichkeit für Tierarten von außen; ohne dauerhaft vom Menschen bewohnte Räume

Tabelle 1: Arten des Zielkonzeptes für die vorherrschenden Habitatstrukturen						
Dt. Bez.	wiss. Bez.	Vorkommen	ZAK-status	Bezugsraum	RL-BW	EG-Status
<b>Brutvögel (Aves), Untersuchungsrelevanz 1</b>						
Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	1	LA	NR	2	-
Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	3	LA	NR	1	-
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	1	LA	NR	2	-
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	3	LA	NR	1	ja
<b>Brutvögel (Aves), Untersuchungsrelevanz 2</b>						
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	1	N	ZAK	3	-
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	1	N	ZAK	3	-
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	1	LA	NR	2	-
<b>Brutvögel (Aves), Untersuchungsrelevanz 3</b>						
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	1	N	ZAK	*	ja
<b>Amphibien und Reptilien, Untersuchungsrelevanz 3</b>						
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	1	N	ZAK	V	IV
<b>Tagfalter und Widderchen, Untersuchungsrelevanz 2</b>						
Eschen-Scheckenfalter	<i>Euphydryas maturna</i>				1	IV
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	1	LB	NR	3!	II, IV
Kurzschwänziger Bläuling	<i>Cupido argiades</i>	2	N	ZAK	V!	-
Magerrasen-Perlmutterfalter	<i>Boloria dia</i>	1	N	ZAK	V	-
Malven-Dickkopffalter	<i>Carcharodus alceae</i>		N		3	-
<b>Tagfalter und Widderchen, Untersuchungsrelevanz 3</b>						
Großer Fuchs	<i>Nymphalis polychloros</i>	3	LB	NR	2	-
Trauermantel	<i>Nymphalis antiopa</i>	2	N	ZAK	3	-
<b>Säugetiere, Untersuchungsrelevanz n. d.</b>						
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	1	LB	ZAK	2	II,IV
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	1	LB	ZAK	2	IV
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	1	LB	ZAK	2	IV
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	1	LB	ZAK	1	IV
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	1	N	ZAK	2	II,IV

Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leiseri</i>	1	N	ZAK	2	IV
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	2	N	ZAK	2	IV
<b>Laufkäfer, Untersuchungsrelevanz, n. d.</b>						
Deutscher Sandlaufkäfer	<i>Cylindera germanica</i>		LA		1	-
<b>Weitere europarechtlich geschützte Arten</b>						
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	1		ZAK	3	IV
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	1		ZAK	i	IV
Haselmaus	<i>Muscardinus avelanarius</i>	1		ZAK	G	IV
Keine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	1		ZAK	3	IV
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus/mediterraneus</i>	1		ZAK	G	IV
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	1		ZAK	V	IV
Rauhhaufledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	1		ZAK	i	IV
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	1		ZAK	3	IV
Zwergfledermaus	<i>Pippstrellus pipistrellus</i>	1		ZAK	3	IV
<b>Abkürzungen und Codierungen</b>						
<b>Untersuchungsrelevanz</b>						
<p><b>1 =</b> Arten, von denen mögliche Vorkommen bei vorhandenem Habitatpotenzial immer systematisch und vollständig lokalisiert werden sollten; die Beurteilung des Habitatpotenzials erfolgt durch Tierökologen im Rahmen einer Übersichtsbegehung.</p> <p><b>2 =</b> Arten, die bei vorhandenem Habitatpotenzial auf mögliche Vorkommen geprüft werden sollten; im Falle kleiner isolierter Populationen durch vollständige systematische Erfassung; bei weiterer Verbreitung im Untersuchungsgebiet durch Erfassung auf repräsentativen Probeflächen; die Bewertung des Habitatpotenzials erfolgt durch Tierökologen im Rahmen einer Übersichtsbegehung.</p> <p><b>3 =</b> Arten, die vorrangig der Herleitung und Begründung bestimmter Maßnahmentypen dienen; mögliche Vorkommen sind nach Auswahl durch das EDV-Tool nicht gezielt zu untersuchen.</p> <p><b>n.d.</b> = Nicht definiert; Untersuchungsrelevanz bisher nur für die im Projekt vertieft bearbeiteten Artengruppen definiert.</p>						
<b>Vorkommen im Bezugsraum</b>						
<p><b>1 =</b> Aktuell im Bezugsraum vorkommend</p> <p><b>2 =</b> randlich einstrahlend</p> <p><b>3 =</b> Aktuelles Vorkommen fraglich</p> <p><b>4 =</b> Aktuelles Vorkommen anzunehmen</p> <p><b>f =</b> Faunenfremdes Vorkommen anzunehmen</p> <p><b>W =</b> Vorkommen im Bezugsraum / Naturraum betrifft ausschließlich Winterquartiere (Fledermäuse)</p>						

**ZAK-Status**

(landesweite Bedeutung der Zielarten – Einstufung, Stand 2005; ergänzt und z. T. aktualisiert, Stand 4/2009 Landesarten: Zielarten von herausragender Bedeutung auf Landesebene.)

- LA** Landesart Gruppe A; vom Aussterben bedrohte Arten und Arten mit meist isolierten, überwiegend instabilen bzw. akut bedrohten Vorkommen, für deren Erhaltung umgehend Artenhilfsmaßnahmen erforderlich sind.
- LB** Landesart Gruppe B; Landesarten mit noch mehreren oder stabilen Vorkommen in einem wesentlichen Teil der von ihnen besiedelten ZAK-Bezugsräume sowie Landesarten, für die eine Bestandsbeurteilung derzeit nicht möglich ist und für die kein Bedarf für spezielle Sofortmaßnahmen ableitbar ist.
- N** Naturraumart; Zielarten mit besonderer regionaler Bedeutung und mit landesweit hoher Schutzpriorität.
- z** Zusätzliche Zielarten der Vogel- und Laufkäferfauna (vgl. Materialien: Einstufungskriterien).

**Status- EG**

Art der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie und bei den Vögeln Einstufung nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie

**Bezugsraum**

**ZAK** ZAK-Bezugsraum

**NR** Naturraum 4. Ordnung

**RL-BW**

Gefährdungskategorie in der Roten Liste Baden-Württembergs (Stand 12/2005; Vögel: Stand 4/2009)

- |           |  |           |  |
|-----------|--|-----------|--|
| -         | nicht gefährdet                              | <b>R</b>  | (extrem) seltene Art u./ od. Arten mit geografischer Restriktion |
| <b>gR</b> | Art mit geografischer Restriktion            | <b>r</b>  | randliches Vorkommen   |
| -         | nicht gefährdet                              | <b>oE</b> | ohne Einstufung  |
| *         | nicht sicher nachgewiesen                    | <b>0</b>  | ausgestorben oder verschollen                                    |
| <b>1</b>  | vom Aussterben bedroht                       | <b>V</b>  | Vorwarnliste   |
| <b>2</b>  | stark gefährdet                              | <b>G</b>  | Gefährdung anzunehmen  |
| <b>3</b>  | gefährdet                                    | <b>N</b>  | derzeit nicht gefährdet  |
| <b>i</b>  | gefährdete wandernde Tierart                 | <b>!</b>  | besondere nationale Schutzverantwortung                          |
| <b>!!</b> | besondere internationale Schutzverantwortung |           |  |

Mithilfe der Abschätzung der Eignung der Habitatstrukturen als potentielle Lebensräume werden Minimierungs-, Verhinderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen abgeleitet (Potentialabschätzung, worst-case-Betrachtung). Das abgeleitete Vorkommen kann jedoch größer als der reell vorhandene Bestand sein, da nicht alle geeigneten Habitate besiedelt sind.

Deshalb wurden zusätzlich folgende Begehungen hierzu durchgeführt:

Datum	Uhrzeit	Wetter	Zweck
31.03.2025			Übersichtsbegehung

03.04.2025	06:50 - 07:15	klar, ca. 3-4°C, trocken, sonnig, windstill	Brutvögel
10.04.2025	06:40 - 07:10	ca. 3-4°C, trocken, windstill, klar, sonnig	Brutvögel
17.04.2025	06:20 - 06:35	ca. 6 - 7°C, leichter Sprühregen, stark bewölkt, windstill	Brutvögel
29.04.2025	06:00 - 06:20	ca. 7°C, trocken, klar, sonnig, windstill	Brutvögel
20.05.2025	05:45 - 06:10	ca. 12°C, leichter Regen, stark bewölkt, windstill	Brutvögel, Vegetation
03.06.2025	14:00 - 14:20	ca. 22°C, trocken, stark bewölkt, etwas sonnig,	Reptilien
10.06.2025	15:15 - 15:30	ca. 23 - 24°C, trocken, sonnig, windstill, leicht bewölkt	Reptilien
18.07.2025	08:00 - 08:20	ca. 15°C, trocken, sonnig, leicht bewölkt, windstill	Reptilien, Dicke Trespe
06.08.2025	10:00 - 10:15	ca. 15°C, trocken, sonnig, leicht bewölkt, etwas windig, vorher Tage mit Regen	Reptilien
29.08.2025	14:00 - 14:15	ca. 20°C, trocken, Tage vorher Regen, 11 km/h, wolkig, sonnig	Reptilien
18.09.2025	16:00 - 16:15	ca. 24°C, trocken, sonnig, windstill	Reptilien
08.12.2025			Besichtigung Schuppen Fledermäuse

Tabelle 2: Begehungen

## 2. Beschreibung des Planungsgebietes

### 2.1 Lage des Untersuchungsgebietes

Das Planungsgebiet befindet sich am südlichen Siedlungsrand von Dietingen gegenüber dem Museum „Welt der Kristalle“.

Im Osten und im Norden verlaufen die Rottweiler Straße und die Kapellenstraße am Planungsgebiet entlang. Darauf folgen die Siedlungsränder von Dietingen.

Die süd- und westliche Umgebung besteht aus weiträumig ausgeräumten Acker- und Grünlandflächen.

Folgende Flurstücke sind von der Planung tangiert und betroffen:

Komplett: 3065



z.T.: 3063, 3064, 3066, 3067, 3068, 3069, 3075

Abbildung 1:

Lage des Planungsgebietes in Dietingen

Quelle:

Ausschnitt aus dem digitalen Umwelt-Daten und Karten-Dienst der LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Würt-

temberg)

Abbildung 2:

Geltungsbereich rot gestrichelt mit hinterlegtem Luftbild

Quelle:

Luftbildausschnitt aus dem digitalen Umwelt- Daten und Karten-Dienst der LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg)



## 2.2 Nutzung des Untersuchungsgebietes

Der Geltungsbereich besteht hauptsächlich aus weiträumig ausgeräumten, intensiv bewirtschafteten Ackerlandflächen.

Die Straßen an der östlichen und nördlichen Grenze werden beid- als auch einseitig von Straßenbegleitgrün sowie durch einen Entwässerungsgraben begleitet.

An der Kapellenstraße im Norden befinden sich beidseitig sechs Laubbäume von denen zwei durch das Bauvorhaben betroffen sind und entfernt werden.

Im Nordosten des Geltungsbereiches befindet sich ein ca. 70 m langer und ca. 20 m breiter Streifen mit unterschiedlich ausgeprägtem Grünland, einem Holzschuppen und eine kleine Fläche mit geschotterte Fläche als Zufahrtbefestigung zum Schuppen.

Auf den unterschiedlich ausgeprägten Grünlandflächen wurden zwei Vegetationsaufnahmen aufgenommen, die im Bestandsplan der Biotoptypen und im Folgenden als Auflistung dargestellt sind:

Tabelle 3: Schnellaufnahme Grünlandvegetation (ca. 5x5 m) <b>Vegetationsaufnahme 1 (Datum: 20.05.2025)</b>		
Arten der Fettwiesen & Weiden	Häufigkeit	Erläuterung der Abkürzungen & Codierungen
Achillea millefolium	2a	Artmächtigkeit und Vegetationsaufnahmen nach Braun-Blanquet (erweiterte Häufigkeit/ Deckung-Skala)
Alopecurus pratensis	2a	
Arrhenatherum elatius	+	
Dactylis glomerata	1	
Galium album	2m	
Plantago lanceolata	2a	
Poa pratensis	2a	
Ranunculus acris	2m	
Rumex acetosa	r	
Taraxacum officinale	2m	
Trifolium pratense	2m	
Vicia sepium	+	
<b>Stör-, Stickstoffzeiger, Saum-, Trittvegetation, Einsaaten</b>		
		r selten, 1 Exemplar
		+ einige, 2 - 5 Exemplare
Anthriscus sylvestris	r	
Heracleum sphondylium	+	
		1 6 - 50 Exemplare (< 5%)
		2m > 50 Exemplare, < 5%
		2a Deckung 5 – 15%
		2b Deckung 16 – 25%
		3 Deckung 26 – 50%
		4 Deckung 51 – 75%
		5 Deckung 76 – 100%

Tabelle 3: Vegetationsaufnahme 1

Das Grünland besteht hauptsächlich aus den typischen Wiesenarten. Der Bestand besteht insgesamt aus 12 typischen Wiesenarten, darunter

bestandsbildend Gras wie *Alopecurus pratensis* und hauptsächlich Wiesenkräuter wie *Achillea millefolium*, *Ranunculus acris*, *Galium album* und *Taraxacum officinale*. Im Bestand sind wenige Stickstoffzeiger mit einer sehr geringen Häufigkeit enthalten, die auf eine geringe Beeinträchtigung hinweist.

Es handelt sich um eine Fettwiese mittlerer Standorte.

Tabelle 4: Schnellaufnahme Grünlandvegetation (ca. 5x5 m) <b>Vegetationsaufnahme 2 (Datum: 20.05.2025)</b>			
Arten der Fettwiesen & Weiden	Häufigkeit	Erläuterung der Abkürzungen & Codierungen	
<i>Achillea millefolium</i>	2m	Artmächtigkeit und Vegetationsaufnahmen nach Braun-Blanquet (erweiterte Häufigkeit/ Deckung-Skala)	
<i>Ajuga reptans</i>	+		
<i>Alopecurus pratensis</i>	1		
<i>Arrhenatherum elatius</i>	1		
<i>Cerastium holosteoides</i>	+		
<i>Crepis biennis</i>	+		
<i>Dactylis glomerata</i>	+		
<i>Festuca pratensis</i>	1		
<i>Galium album</i>	1		
<i>Medicago lupulina</i>	+		
<i>Plantago lanceolata</i>	2m		
<i>Poa pratensis</i>	2a		
<i>Ranunculus acris</i>	1		
<i>Taraxacum officinale</i>	2a		
<i>Trifolium pratense</i>	2a		
<i>Trisetum flavescens</i>	1		
<b>Magerkeitszeiger</b>			
<i>Bromus erectus</i>	1		*
<i>Colchicum autumnale</i>	+		**
<i>Knautia arvensis</i>	r	r	
<i>Leucathemum vulgare</i> agg.	+	+	
<i>Helictichon pubescens</i>	1	2m	
<i>Lotus corniculatus</i>	1	2a	
<i>Onobrychis viciifolia</i>	+	2b	
<i>Ranunculus bulbosus</i>	1	3	
<i>Tragopogon pratensis</i> agg.	+	4	
<b>Stör-, Stickstoffzeiger, Saum-, Trittvegetation, Einsaaten</b>		5	
<i>Agropyron repens</i>	+		
<i>Bellis perennis</i>	1		
<i>Medicago sativa</i>	r		

Tabelle 4: Vegetationsaufnahme 2

Der Bestand besteht aus 16 typischen Wiesenarten darunter viele Krautarten, die den Bestand kennzeichnen. Die Grasarten sind vermehrt,

aber in geringer Häufigkeit vorhanden als im Bestand in Richtung Schuppen.

Magerkeitszeiger sind insgesamt 9 Arten auf der doch relativ kleinen randlichen Fläche von 263 m<sup>2</sup> vertreten, die jedoch deutlich reduziert in geringer Häufigkeit vorhanden sind.

Wie auch in der vorherigen Aufnahme sind die Stör- und Stickstoffzeiger in geringer Häufigkeit sowie Artenanzahl und damit kaum Beeinträchtigung vorhanden.



Es handelt sich um eine Magerwiese mittlerer Standorte der Kategorie C.

Abbildungen 3 - 4

Grünland und Ackerflächen mit Mais sowie Weizen (Mitte Mai, Mitte Juli 2025)





Abbildungen 5 - 6

Ruderalvegetation um den Schuppen herum (Ende Februar 2023)



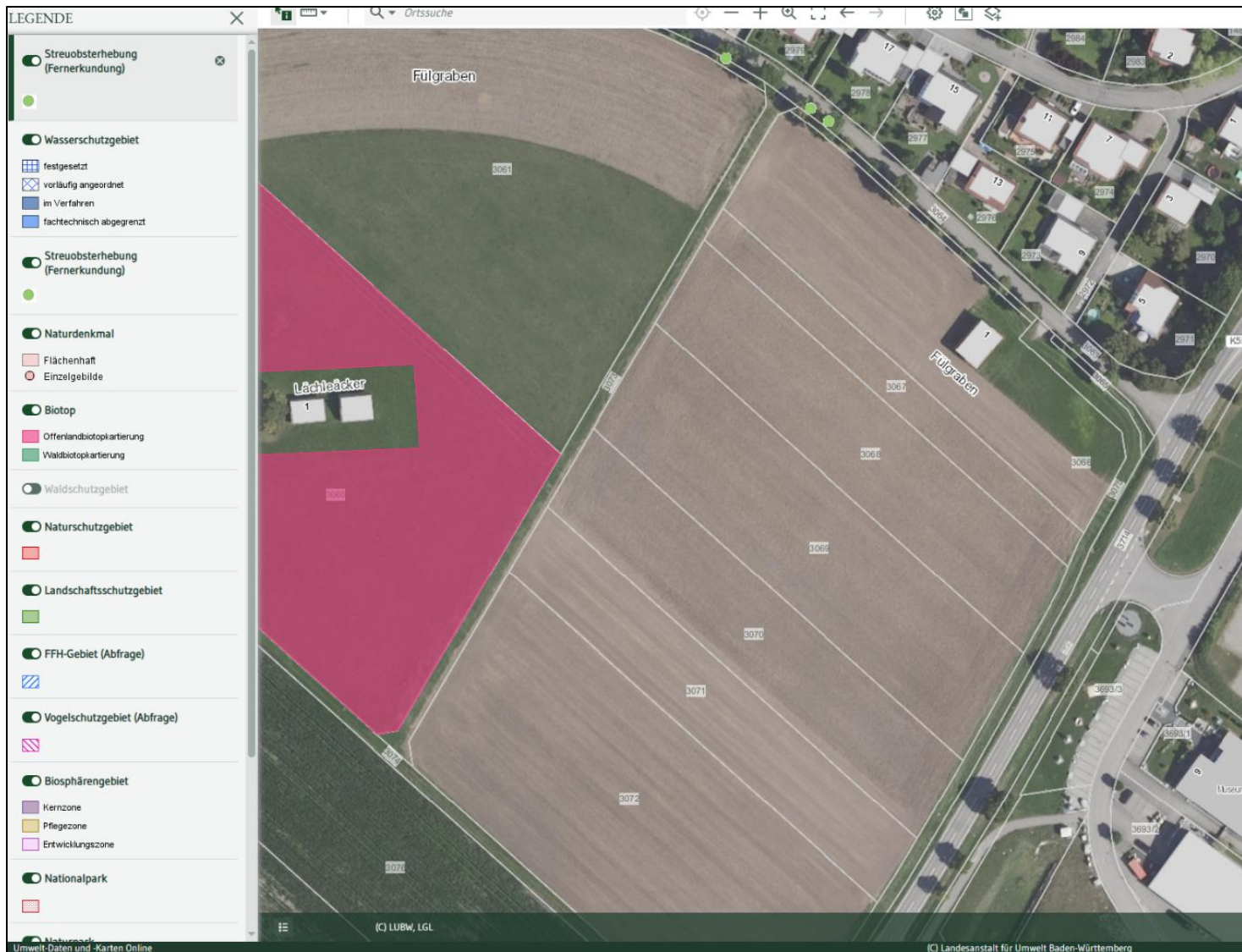
### 2.3 Schutzgebiete im Bereich des Untersuchungsgebietes

Innerhalb des Geltungsbereiches des Vorhabens sind keine Schutzgebiete oder geschützten Biotoptypen betroffen.

- |                                       |                 |
|---------------------------------------|-----------------|
| • Biotopverbund aller Standorte       | keine betroffen |
| • FFH- und Vogelschutzgebiete         | keine betroffen |
| • Wasserschutz-, Quellenschutzgebiete | keine betroffen |
| • Naturschutzgebiete, Nationalsparks  | keine betroffen |
| • Geotope, Quellen                    | keine betroffen |
| • Waldschutzgebiete, Naturdenkmale    | keine betroffen |

Schutzgebiets/ Biotop-Nr.	Bezeichnung	Entfernung vom Planungsgebiet
377173250152	FFH-Mähwiese: Magerwiese im Gewinn Lächleäcker südwestlich Dietingen	ca. 40 m

Tabelle 5: Entfernungen des Planungsgebietes zu Schutzbereichen



**Abbildung 7:**

Verteilung der relevanten Schutzgebiete und -bereiche bei Dietingen und der Umgebung des Planungsgebietes

Quelle: Ausschnitt aus dem digitalen Umwelt- Daten und Karten-Dienst der LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg)

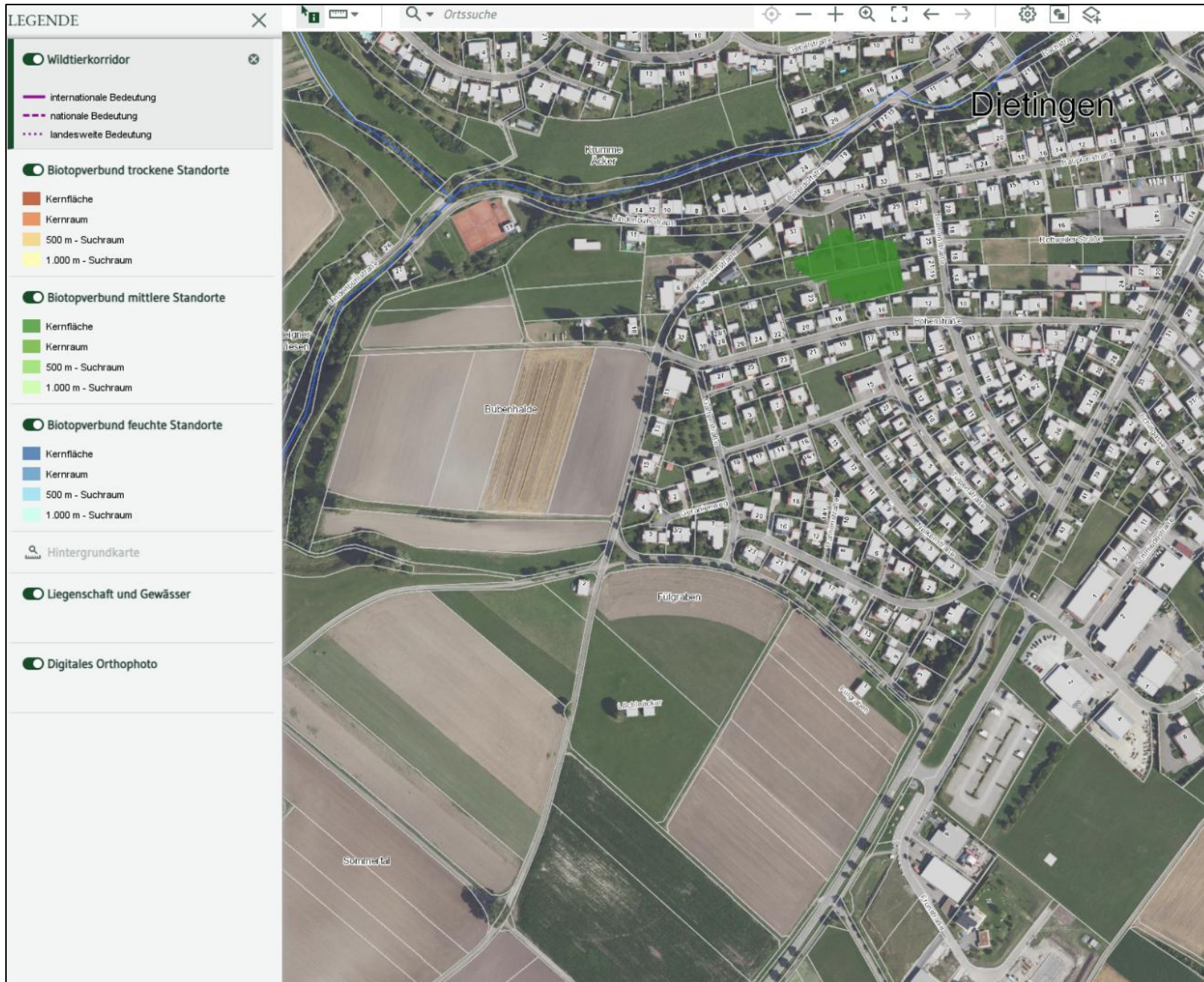


Abbildung 8:

Biotopverbunde beim Geltungsbereich in Dietingen

Quelle: Ausschnitt aus dem digitalen Umwelt-Daten und Karten-Dienst der LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg)

### **3. Beschreibung des Bauvorhaben und dessen Wirkungen**

#### **3.1 Beschreibung des Vorhabens**

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans kann für die Gemeinde Dietingen in absehbarer Zeit ein Verbrauchermarkt angesiedelt werden, der die Grundversorgung der Gemeinde übernehmen kann. Dies ist vor allem für ältere und nicht mobile Mitbürger von großer Wichtigkeit und fördert die Lebensqualität aller Bewohner. Auch in infrastruktureller Hinsicht ist dies ein wichtiger Aspekt zur Erhaltung der Attraktivität des Ortes, des Weiteren steigt auch die Attraktivität der Gemeinde für junge Familien. Die Überplanung des Gebiets ist unter volkswirtschaftlichen, sozialen, politischen und infrastrukturellen Gesichtspunkten für die Gemeinde von großer Bedeutung.

Da der geplante Verbrauchermarkt mit einer Verkaufsflächenbegrenzung von 1.200 m<sup>2</sup> ausgewiesen werden soll, ist eine Großflächigkeit (über 800 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche) gegeben. Somit ist ein Marktanalysegutachten erforderlich. Das Gutachten „Auswirkungsanalyse zur möglichen Ansiedelung eines großflächigen Lebensmittelmarkts in der Gemeinde Dietingen“ vom 15.04.2025 (erstellt durch die Firma GMA, Ludwigsburg) liegt dieser Begründung als Anlage bei. Im Gutachten wurden der jetzt gewählte Standort sowie alternative Standorte dargestellt und somit auch die raumordnerischen Gesichtspunkte beleuchtet.

Der Gemeinderat der Gemeinde Dietingen hat am 07.05.2025 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan >>Sondergebiet Fülgraben<< aufzustellen und eine Satzung über die örtlichen Bauvorschriften für den Geltungsbereich des Plangebiets zu erlassen. In der gleichen Sitzung hat der Gemeinderat auch beschlossen, dass der Vorentwurf der Planung frühzeitig der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) zur Möglichkeit der Stellungnahme vorgelegt werden soll. Gleichmaßen sollen parallel dazu die Behörden und Träger öffentlicher Belange (TöB) an der Planung nach § 4 Absatz 1 BauGB beteiligt werden. Diese Verfahrensschritte werden nachfolgend durchgeführt.

Da das Plangebiet im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Verwaltungsgemeinschaft Rottweil (VGRW) noch als landwirtschaftliche Fläche enthalten ist, hat die Gemeinde bereits einen Änderungsantrag an die VGRW gestellt zur Änderung des FNP.

Die Gemeinde Dietingen bildet mit der Großen Kreisstadt Rottweil und den Gemeinden Deißlingen, Zimmern o.R. und Wellendingen eine Verwaltungsgemeinschaft deren Aufgabenfeld u.a. in der Aufstellung und Erarbeitung eines gemeinsamen Flächennutzungsplans liegt.

Das Plangebiet >>Sondergebiet Fülgraben<< ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft als „Fläche für

Landwirtschaft“ ausgewiesen. Damit ist die Planung nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Eine parallele Änderung des FNP ist deshalb notwendig. Hier wurde ein entsprechender Antrag zur Änderung bereits an die VGRW gestellt.

Eine zeitnahe Durchführung des FNP-Verfahrens wurde durch die VG Rottweil bereits signalisiert.

### 3.2 Beschreibung der Wirkung des Vorhabens

#### *Baubedingte Wirkungen*

Baubedingte Wirkungen treten vorübergehend während der Bauphase auf. Diese verursachen eine zeitlich begrenzte Veränderung der Funktionen der relevanten Schutzgüter (Einzelkomponenten und Wirkungszusammenhänge). Damit umfasst dieser Zeitraum sämtliche Tätigkeiten von der Erschließung bis zur Fertigstellung der letzten baulichen Anlage innerhalb des Geltungsbereiches.

#### *Anlagebedingte Wirkungen*

Als anlagebedingte Wirkungen werden die Veränderungen der Umwelt erfasst, welche durch die umgesetzten baulichen Maßnahmen dauerhaft und in der Regel irreversibel verursacht werden. Dies sind in erster Linie die nachhaltigen Flächenbeanspruchungen, welche insbesondere die Pflanzen und Tierwelt, den Boden und die Landschaft betreffen.

#### *Betriebsbedingte Wirkungen*

Diese Wirkungen werden künftig durch die Bewohner sowie durch die Versorgung der Bewohner verursacht. Hierzu zählt die Frequentierung (akustisch und optisch) durch die aktive Nutzung der Grundstücke (Zu-, Abfahrt der Bewohner/ Versorger/ Dienstleister; Betrieb von Hausgärten/ Lüftungs- und Beleuchtungseinrichtungen).

## **4. Vorhabenbedingte Betroffenheit von planungsrelevanten Pflanzen- und Tierarten**

Im Folgenden wird dargestellt inwiefern durch das geplante Vorhaben planungsrelevante Artengruppen betroffen sind.

Es gelten die gesetzlich festgelegten Verbote des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), welche das **Schädigungs-** und das **Störungsverbot** sind (s. Abschnitt 1.2).

**Schädigungsverbot:** Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene,

vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

*Es liegt kein Verbot vor, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.*

**Störungsverbot:** erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit

*Es liegt kein Verbot vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.*

Um die Einhaltung dieser gesetzlichen Vorgaben gewährleisten zu können, wurde das Planungsgebiet im Rahmen von Begehungen nach planungsrelevanten Arten untersucht. Folglich werden daraus Maßnahmen zur Minimierung, Vermeidung und Ausgleich ergriffen.

Arten	Habitateignung	gesetzlicher Schutzstatus
Farn- und Blütenpflanzen	<p>National streng geschützte Arten und Arten des Anhang IV:            Kriechender Sellerie (<i>Apium repens</i>), Dicke Trespe (<i>Bromus grossus</i>), Frauenschuh (<i>Cypripedium calceolus</i>), Sumpf-Siegwurz (<i>Gladiolus palustris</i>), Silberscharte (<i>Jurinea cyanooides</i>), Liegendes Büchsenkraut (<i>Lindernia procumbens</i>), Sumpf-Glanzkraut (<i>Liparis loeselii</i>), Bodensee-Vergissmeinnicht (<i>Myosotis rehsteineri</i>), Kleefarn (<i>Marsilea quadrifolia</i>), Bigsames Nixenkraut (<i>Najas flexilis</i>), Moor-Steinbrech (<i>Saxifraga hirculus</i>), Sommer-Schraubenstendel (<i>Spiranthes aestivalis</i>), Europäischer Dünnfarn (<i>Trichomanes speciosum</i>), Moor-Binse (<i>Juncus stygius</i>), Zarter Gauchheil (<i>Anagallis tenella</i>), Purpur-Grasnelke (<i>Armeria purpurea</i>), Ästige Mondraute (<i>Botrychium matricariifolium</i>), u. a.</p> <p><b>nicht geeignet</b> – Das Planungsgebiet besteht aus einer großen intensiv bewirtschafteten Ackerfläche, unterschiedlich ausgeprägte kleine Grünlandflächen, Verkehrswege mit ein paar Laubbäumen und einem großen Holzschuppen.</p> <p>Aufgrund der vorhandenen sehr strukturarmen Biotopausstattung der Bestandsflächen sind die o. g. Pflanzenarten <u>nicht</u> zu erwarten, da die Strukturen wie Magerrasen, Feuchtgebiete, Moore und offene Sandböden nicht vorhanden sind.</p> <p>Bei einer Begehung im Juli wurden keine Exemplare der Dicken Trespe festgestellt, sodass <u>keine</u> Ausgleichsmaßnahmen notwendig sind.</p>	<p>besonders/ streng geschützt</p> <p>Anhang IV FFH-RL</p>

	<p><input checked="" type="checkbox"/> <b>Aufgrund der strukturarmen Biotopausstattung ist ein potentielles Vorkommen der o. g. Arten auszuschließen. Bei einer Begehung wurden <u>keine</u> Exemplare der Dicken Trespe festgestellt. Deshalb kann ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.</b></p> <p><input type="checkbox"/> Verbotstatbestände zu den o. g. Gesetzmäßigkeiten werden einschlägig und damit die Durchführung von CEF-Maßnahmen notwendig.</p>	
Amphibien	<p>National streng geschützte Arten und Arten des Anhang IV: Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>), Geburtshelferkröte (<i>Alytes obstetricans</i>), Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>), Wechselkröte (<i>Bufo viridis</i>), Europäischer Laubfrosch (<i>Hyla aborea</i>), Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>), Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>), Springfrosch (<i>Rana dalmatina</i>), Kleiner Wasserfrosch (<i>Rana lessonae</i>), Alpensalamander (<i>Salamandra atra</i>), Nördlicher Kammmolch (<i>Triturus cristatus</i>)</p> <p><b>nicht geeignet</b> – Das Vorkommen von national streng geschützten Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist aufgrund der für sie fehlenden Biotopausstattung im Planungsgebiet <u>nicht</u> zu erwarten. Es fehlen für die larvale Entwicklungsphase solcher Arten die geeigneten Habitate (Oberflächengewässer) im und in der Umgebung des Planungsgebietes.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> <b>Die Ausstattung des Planungsgebietes sowie dessen Umgebung weisen <u>keine</u> Gegebenheiten für die artspezifischen Habitatansprüche von Amphibien auf. Deshalb kann ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.</b></p> <p><input type="checkbox"/> Verbotstatbestände zu den o. g. Gesetzmäßigkeiten werden einschlägig und damit die Durchführung von CEF-Maßnahmen notwendig.</p>	<p>besonders/ streng geschützt</p> <p>Anhang IV FFH- RL</p>
Reptilien	<p>National streng geschützte Arten und Arten des Anhang IV: Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>), Europäische Sumpfschildkröte (<i>Emys orbicularis</i>), Mauereidechse (<i>Podarcis muralis</i>), Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)</p>	<p>besonders/ streng geschützt</p> <p>Anhang IV FFH- RL</p>

	<p><b>nicht geeignet</b> – Bei den Begehungen sind <u>keine</u> Exemplare der Zauneidechsen festgestellt worden. Dementsprechend sind keine Ausgleichsmaßnahmen für Reptilien vorgesehen. Für weitere aufgeführte Reptilienarten bietet die Ausstattung des Planungsgebietes keine Gegebenheiten.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> <b>Die Ausstattung des Planungsgebietes weist <u>keine</u> Gegebenheiten für die artspezifischen Habitatansprüche von den meisten oben aufgeführten Reptilien auf. Deshalb kann ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.</b></p> <p><input type="checkbox"/> Verbotstatbestände zu den o. g. Gesetzmäßigkeiten werden einschlägig und damit die Durchführung von CEF-Maßnahmen notwendig.</p>	
<p>Wirbellose</p> <p>Netzflügler</p> <p>Libellen</p> <p>Weichtiere</p>	<p>Das ZAK nennt aufgrund der Biotopausstattung des Planungsgebietes einige Arten der Wirbellosen, welche im Planungsgebiet potentiell vorkommen könnten (s. Tab. 1 Abschnitt 1.3).</p> <p>National streng geschützte Arten und Arten des Anhang IV: Panther-Ameisenjungfer (<i>Dendroleon pantherinus</i>), Langfühleriger Schmetterlingshaft (<i>Libelloides longicornis</i>)</p> <p><b>nicht geeignet</b> – Das Planungsgebiet weist für diese Arten keine Biotopausstattung, wie Geröllhalden, Eichenwälder oder Rebböschungen auf.</p> <p>National streng geschützte Arten und Arten des Anhang IV: Asiatische Keiljungfer (<i>Gomphus flavipes</i>), Große Moosjungfer (<i>Leucorrhinia pectoralis</i>), Grüne Flussjungfer (<i>Ophiogomphus cecilia</i>), Östliche Moosjungfer (<i>Leucorrhinia albifrons</i>), Sibirische Winterlibelle (<i>Sympecma paedisca</i>), Zierliche Moosjungfer (<i>Leucorrhinia caudalis</i>)</p> <p><b>nicht geeignet</b> – Durch die fehlende Biotopausstattung (dauerhaft vorhandene Gewässer) ist das Planungsgebiet für primäre Libellenhabitats ungeeignet. Das Planungsgebiet eignet sich ansonsten nur als Habitat zur Jagd.</p> <p>National streng geschützte Arten und Arten des Anhang IV: Flussperlmuschel (<i>Margaritifera margaritifera</i>), Bachmuschel (<i>Unio crassus</i>), Abgeplattete Teichmuschel (<i>Pseudodonta complanata</i>), Zierliche Tellerschnecke (<i>Anisus vorticulus</i>)</p>	<p>besonders/ streng geschützt</p> <p>Anhang IV FFH-RL</p>

<p>Spinnen &amp; Krebse</p>	<p><b>nicht geeignet</b> – Das Vorkommen der o. g. Arten ist für das Untersuchungsgebiet aufgrund der fehlenden Habitatstrukturen ausgeschlossen.</p> <p>National streng geschützte Arten:</p> <p>Echter Kiemenfuß (<i>Branchipus schaefferi</i>), Flussuferwolfspinne (<i>Arctosa cinerea</i>), Moorjagdspinne (<i>Dolomedes plantarius</i>), Edelkrebs (<i>Astacus astacus</i>), Goldaugenspringspinne (<i>Philaeus chrysops</i>), Feenkrebs (<i>Tanymastix stagnalis</i>)</p> <p><b>nicht geeignet</b> – Geeignete Habitate, wie Oberflächengewässer sind im Planungsgebiet nicht vorhanden. Daher ist die Betroffenheit ausgeschlossen.</p> <p>Aus dem ZAK werden <u>keine</u> Arten der Netzflügler, Libellen, Weichtiere, Spinnen und der Krebse für die Habitatausstattung des Planungsgebietes aufgelistet.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> <b>Aufgrund von fehlenden Habitaten für die Ansprüche der o. g. Tierarten ist ein Vorkommen dieser Wirbellosen ausgeschlossen. Deshalb kann ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.</b></p> <p><input type="checkbox"/> Verbotstatbestände zu den o. g. Gesetzmäßigkeiten werden einschlägig und damit die Durchführung von CEF-Maßnahmen notwendig.</p>	
<p>Schmetterlinge</p>	<p>Aufgeführte ZAK-Arten (s. Tab. 1) und weiteren planungsrelevante Arten:</p> <p>Apollofalter (<i>Parnassius appollo</i>), Schwarzer Apollofalter (<i>parnassius mnemosyne</i>), Gelbringfalter (<i>Lopinga achine</i>), Eschen-Schneckenfalter (<i>Euphydryas maturna</i>), Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling (<i>Maculinea arion</i>), Haarstrangwurzeleule (<i>Gortyna borelii</i>), Heckenwollfalter (<i>Eriogaster catax</i>), Blauschillernder Feuerfalter (<i>Lycaena helle</i>), Großer Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>), Nachtkerzenschwärmer (<i>Proserpinus proserpina</i>), Wald-Wiesenvögelchen (<i>Coenonympha hero</i>), Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (<i>Maculinea teleius</i>)</p> <p><b>nicht geeignet</b> – Das Vorkommen planungsrelevanter Schmetterlingsarten kann aufgrund der speziellen Habitatsprüche (begrenzte Verbreitungsgebiete, speziell benötigte Raupenwirtspflanzen) dieser Arten sowie fehlende Strukturen wie Feuchtwiesen, Waldränder, Magerrasen und blütenreiche Wiesen im Planungsgebiet ausgeschlossen werden.</p>	

<p>Heuschrecken</p>	<p>National streng geschützte Arten:</p> <p>Grüne Strandschrecke (<i>Aiolopus thalassinus</i>), Große Höckerschrecke (<i>Acyptera fusca</i>), Östliche Grille (<i>Modicogryllus frontalis</i>), Braunfleckige Beißschrecke (<i>Platycleis tessellata</i>)</p> <p><b>nicht geeignet</b> - Das Vorkommen dieser Arten ist aufgrund fehlender Habitats (Feuchtwiesen, Magerrasen, Binnendünen) im Planungsgebiet ausgeschlossen.</p>	
<p>Käfer</p>	<p>Streng geschützte Arten und FFH-Arten im Anhang IV:</p> <p>Vierzähliger Mistkäfer (<i>Bolbelasmus unicornis</i>), Heldbock (<i>Cerambyx cerdo</i>), Scharlachkäfer (<i>Curcujus cinnaberinus</i>), Breitrand (<i>Dytiscus latissimus</i>), Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer (<i>Graphoderus bilineatus</i>), Hirschkäfer (<i>Lucanus cervus</i>), Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>), Alpenbock (<i>Rosalia alpina</i>), Achtzehnfleckiger Ohnschild-Prachtkäfer (<i>Acmaeodera degener</i>), Kurzschroter (<i>Aesalus scarabaeoides</i>), u. a. (LUBW Stand 2010).</p> <p><b>nicht geeignet</b> - Das Planungsgebiet weist <u>keine</u> warmen sandig-kiesigen Bereiche, alte Mischwälder sowie Stillgewässer auf, weshalb ein potentiell Vorkommen der o. g. Käferarten ausgeschlossen wird.</p> <p>Das ZAK nennt für das Planungsgebiet den Deutschen Sandlaufkäfer (<i>Cylindera germanica</i>). Diese Art benötigt als Habitats Halbtrockenrasen, Wacholderheiden mit offenen Störstellen. Diese Habitatstrukturen sind im Planungsgebiet nicht vorhanden.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> <b>Aufgrund von fehlenden Habitats für die Ansprüche ist das Vorkommen geschützter Käferarten weitgehend ausgeschlossen. Dann kann ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.</b></p> <p><input type="checkbox"/> Verbotstatbestände zu den o. g. Gesetzmäßigkeiten werden einschlägig und damit die Durchführung von CEF-Maßnahmen notwendig.</p>	
<p>Vögel</p> <p>Gebäudebrüter</p>	<p><b>nicht geeignet</b> – Es sind <u>keine</u> Brutmöglichkeiten für störungsunempfindliche Gebäudebrüter innerhalb des Geltungsbereiches vom Bauvorhaben betroffen.</p> <p>Am Holzschuppen, der im Rahmen des Bauvorhabens abgebrochen wird, ist ein künstlicher Nistkasten angebracht, der von einem Star dieses Jahr besetzt wurde. Dieser ist im Verhältnis 1:2 auszugleichen.</p>	<p>alle Vögel mind. besonders geschützt</p> <p>VS-RL, BArt-SchV</p>

<p>Gehölz- &amp; Baumhöhlenbrüter</p> <p>Bodenbrüter</p>	<p><b>potentiell geeignet</b> – Das Vorkommen von störungsempfindlichen Gehölzbrütern ist im Planungsgebiet nicht geeignet, da diese nah am bestehenden Siedlungsrand sind und das Gebiet und die Umgebung <u>keine</u> üppigen Gehölzstrukturen aufweisen. Bei den Begehungen wurden innerhalb des Geltungsbereiches <u>keine</u> Brutstätten geschützter und störungsempfindlicher Gehölzbrüter festgestellt. Die Laubbäume innerhalb des Geltungsbereiches weisen keine Stamm- und Astlöcher auf. Für die Entfernung muss die <u>Einhaltung der Rodungszeiten (1. November bis 28./ 29. Februar) beachtet werden.</u></p> <p><b>potentiell geeignet</b> – Das Vorkommen von Bodenbrütern ist abhängig von der Bewirtschaftung sowie der Vegetationsbeschaffenheit der Acker- und Grünlandflächen. Innerhalb als auch außerhalb des Geltungsbereiches sind <u>keine</u> Exemplare der störungsempfindlichen Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>) festgestellt worden. Dementsprechend sind <u>keine</u> CEF-Maßnahmen im Rahmen dieses Bebauungsplanes vorgesehen.</p>	
<p>Fledermäuse</p> <p>Winterquartiere</p> <p>Sommerquartiere, Hangplätze</p> <p>weitere Säugetierarten</p>	<p><b>nicht geeignet</b> – Winterquartiere in Bäumen sind <u>nicht</u> vorhanden, da die Strukturen, wie Stamm- und Astlöcher hierzu innerhalb des Geltungsbereiches nicht vorhanden sind. Des Weiteren werden innerhalb des Geltungsbereiches im Rahmen des Bauvorhabens zwei Bäume entfernt. Die anderen bleiben erhalten. Eine Begehung des Schuppens steht noch aus.</p> <p>Vor dem Abbruch des Holzschuppens ist dieser auf ein potentiell Vorkommen von Fledermäusen zu untersuchen.</p> <p><b>geeignet</b> – Sommerquartiere in Bäumen sind <u>nicht</u> vorhanden, da die Strukturen, wie Stamm- und Astlöcher hierzu innerhalb des Geltungsbereiches nicht vorhanden sind. Des Weiteren werden innerhalb des Geltungsbereiches im Rahmen des Bauvorhabens zwei Bäume entfernt. Die anderen bleiben erhalten.</p> <p>Vor dem Abbruch des Holzschuppens ist dieser auf ein potentiell Vorkommen von Fledermäusen zu untersuchen.</p> <p><b>nicht geeignet</b> – Das Vorkommen anderer Säugetierarten (ZAK-Arten), wie Biber (<i>Castor fiber</i>), Hasel-, Garten-, Zwergspitzmaus kann ausgeschlossen werden, da das Planungsgebiet <u>keine</u> optimalen Biotopstrukturen für diese Arten aufweist. Es fehlen z. B. Gewässer als auch üppige Feldgehölzstrukturen als Nahrungsangebot. Ein weiterer Faktor ist die Nähe zum Siedlungsrand.</p>	<p>besonders/ streng geschützt</p> <p>Anhang IV FFH-RL</p>

Tabelle 6: potentielle Planungsrelevanz von Artengruppen, Eignung der Habitatstrukturen als Lebensraum und Schutzstatus

4.1 Vögel (Aves)

Name	wissenschaftlicher Name	Status	RL BW	RL D	§	VS-RL
Amsel	<i>Turdus merula</i>	D/NG/BU	*	*	b	-
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	D/NG/BU	*	*	b	-
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	D/BU	*	*	b	-
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	D	*	*	b	-
Elster	<i>Pica pica</i>	D	*	*	b	-
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	BU/NG	*	*	b	-
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	D/BU	V	V	b	-
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	D	*	*	b	-
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	D/NG	*	*	b	-
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	D/NG	*	*	b	-
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	D/NG	*	*	b/s	ja
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	NG/B	*	*	b	-

Tabelle 7: festgestellte Vogelarten

Status (Nutzung des Planungsgebietes)

B = Brut / Brutverdacht im Plangebiet

BU = Brut / Brutverdacht im Umfeld des Plangebiets

NG = Nahrungsgast

D = Durchzügler / Überflug

VS-RL

Art geschützt nach der EU Vogelschutzrichtlinie, Anhang 1

§

b = besonders geschützt

s = streng geschützt

Rote Liste

RL D / BW: Rote Liste Deutschland/Baden-Württemberg

V= Vorwarnliste

3= gefährdet

\*= ungefährdet

◆= nicht einheimisch (Neozoon)

Erklärung zur Tabelle 7

Im Planungsgebiet sind die in der Tabelle 7 aufgelisteten Vogelarten gesichtet worden.

Hierbei handelt es sich hauptsächlich um Vogelarten der Gärten und Parks sowie der Wälder und Waldränder, welche als Durchzügler (**D**) oder/ und Nahrungsgäste (**NG**) sich innerhalb und an den Randberei-

chen außerhalb des Geltungsgebietes aufhalten. Diese nutzen die strukturelle Biotopausstattung des Untersuchungsgebietes hauptsächlich vorübergehend als Durchzügler oder zur Nahrungssuche und nicht dauerhaft als Brutplatzmöglichkeit.

Dennoch ist ein Brutplatz eines Stars in einem an den Holzschuppen angebrachten künstlichen Nistkasten festgestellt worden. Dieser künstliche Nistkasten ist im Verhältnis 1:2 zu ersetzen.

#### Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Die Feldlerche (*Alauda arvensis*) ist eine Vogelart der offenen, strukturreichen Kulturlandschaften. Diese Art brütet sowohl auf Ackerböden als auch auf Böden von Wiesen und Weiden mit einer niedrigen bzw. schüttereren Vegetation. Dabei werden Störfaktoren wie Einzelbäume, Feldgehölze, Flüsse, Straßen, technische Anlagen, Siedlungsränder oder Einzelgebäude mit großem Abstand gemieden. Die Abwechslung zwischen Acker- sowie Grünland ist für den Lebensraum dieser Vogelart von Bedeutung. Während das Männchen sich auf die Nahrungssuche begibt, huddert das Weibchen am Brutplatz die Nestlinge.

Bei den Begehungen wurden in einem Abstand von 150 m und mehr auf den Ackerflächen entlang der Rottweiler Straße (K 5562) keine Exemplare der Feldlerche (*Alauda arvensis*) festgestellt.

#### Prognose zum Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

*(Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihre Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.)*

Eine Schädigung oder Zerstörung von Brutstätten und damit ein eintreffender Verbotstatbestand kann bei Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Rodungs- und Abbruchzeiten (1. November bis 28./29. Februar) außerhalb der Vogelbrutperiode (1. März bis 30. September) und dem Ersatz des künstlichen Nistkastens ausgeschlossen werden. Zum derzeitigen Zeitpunkt sind keine Ast- und Stammlöcher an den betroffenen Laubbäumen festgestellt worden.

Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.)

Eine erhebliche Störung und damit ein eintreffender Verbotstatbestand kann bei Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Rodungs- und Abbruchzeiten (1. November bis 28./ 29. Februar) außerhalb der Vogelbrutperiode (1. März bis 30. September) und dem Ersatz des künstlichen Nistkastens ausgeschlossen werden.

- Mit der Einhaltung der Zeiten zur Baufeldfreimachung (Rodung) außerhalb der Vogelbrutperiode (01. März bis 30. September) kann ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.**
- Verbotstatbestände zu o. g. Gesetzmäßigkeiten werden einschlägig und damit die Durchführung von CEF-Maßnahmen notwendig

#### 4.2 Fledermäuse (Microchiroptera)

Die Auswertung des ZAK ergab das potentielle Vorkommen von Fledermausarten im Untersuchungsgebiet (s. Abschnitt 1.3).

dt. Bezeichnung	wissenschaftliche Bezeichnung	Vorkommen	ZAK-Status	Bezugsraum	RL-BW	EG-Status
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	1	LB	ZAK	2	II, IV
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	1	LB	ZAK	2	IV
Fransenfledermaus	<i>Myotis natterii</i>	1	LB	ZAK	2	IV
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	1	LB	ZAK	1	IV
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	1	N	ZAK	2	III/ IV
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	1	N	ZAK	2	IV
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	1		ZAK	3	IV
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	1		ZAK	i	IV
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	1		ZAK	3	IV
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	1		ZAK	G	IV
Rauhhaufledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	1		ZAK	i	IV
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	1		ZAK	3	IV
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	1		ZAK	3	IV
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	2	N	ZAK	2	IV

Tabelle 7: potenziell vorkommende Fledermausarten

Prognose zum Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

*(Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihre Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.)*

Vorhabenbedingte Tötungen von Fledermäusen durch das Freiräumen des Baufeldes sind auszuschließen, wenn die gesetzlich festgelegten Rodungszeiten (1. November bis 28./ 29. Februar) eingehalten werden.

Daher kann ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

*(Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.)*

Erhebliche negative Auswirkungen für die Fledermauspopulationen aufgrund von bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen sind nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand des erheblichen Störens von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten wird für Fledermausarten nicht erfüllt, wenn die gesetzlich festgelegten Rodungszeiten (1. November bis 28./ 29. Februar) eingehalten werden.

## 5. Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung Maßnahmen und Empfehlungen

Tier- und Pflanzengruppen	Betroffenheit	Ausmaß der Betroffenheit
Fledermäuse	keine Spuren und Exemplare festgestellt	vorsorglich 1 künstlicher Flachkasten für Hangplätze
Vögel	Ersatz des künstlichen Nistkastens im Verhältnis 1:2 für Stare	Ersatz des künstlichen Nistkastens im Verhältnis 1:2 für Stare
andere Säugetiere	nicht betroffen	keines
Reptilien	nicht betroffen	keines
Amphibien	nicht betroffen	keines
Wirbellose	nicht betroffen	keines
Farne u. Blütenpflanzen	nicht betroffen	keines

Tabelle 8: Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung

## 5.1 Minimierungsmaßnahmen

Diese Maßnahmen dienen z. B. zur Minderung von Störungen der Lebensaktivitäten von Tieren und Pflanzen, zur Minimierung des Eingriffs in den Boden (tlw. Erhalt der Funktionsfähigkeit oder deren Erhalt auf günstigen Flächen innerhalb des Planungsgebietes) und als vorbeugende Maßnahmen zur Minderung des Eingriffs in andere Schutzgüter.

- Verwendung einer insektenfreundlichen Beleuchtung (Außenbeleuchtung):

- Eine Beleuchtung sollte nur dann erfolgen, wenn diese zwingend notwendig ist (ggf. Reduzierung der Leuchtdauer durch Schalter, Zeitschaltuhren, Bewegungsmeldern, etc.).
- Die Lichtleistung (Intensität) ist auf das unbedingt Notwendige Maß zu begrenzen.
- Nur Verwendung von Licht mit geringem Blauanteil (1700 bis 2700 Kelvin, max. 3000 Kelvin Farbtemperatur)
- Nur Ausleuchtung der notwendigen Flächen (keine flächenhafte Ausleuchtung und Vermeidung von ungerichteter Abstrahlung) – deshalb nur Einsatz von abgeschirmten Leuchten. Die Beleuchtung erfolgt von oben nach unten.

Laut § 9 Abs. 1 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBauVO BW) müssen nicht überbaute Flächen Grünflächen sein, soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden. Die Anlage von „Schottergärten“ ist somit unzulässig.

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 Baugesetzbuch (BauGB) und § 74 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBauVO BW):

Gestaltung der unbebauten Flächen der Baugrundstücke (§ 74 Abs. 1 Nr. LBO): § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

- Die Grünflächen, die durch Neupflanzungen und zur Ortsrandeingrünung entstehen, sollten extensiv bewirtschaftet und auf Blütenreichtum bei der Artenzusammensetzung geachtet werden, um somit die Insekten zu fördern.
- Trennung von Oberboden und kulturfähigen Unterboden beim Ein- und Ausbau
- Versiegelung auf das notwendige bzw. vorgeschriebene Maß halten (Bebauung bereits z. T. bebaute und versiegelte Gebiete/ Bereiche; Bebauung bereits an die vorhandene Kanalisation angeschlossen Gebiete/ Bereiche)

- Ein- und Durchgrünung (Verwendung standortgerechter, heimischer Gehölze und Bäume – ausreichende Pflege und Bewässerung in den ersten Jahren) sollte ebenfalls Bestandteil der neuen Überplanung sein.
- Anpassung des Baugebietes an den Geländeverlauf zur Vermeidung größerer Erdmassenbewegungen

Der Verbotstatbestand des erheblichen Störens von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten wird für Fledermausarten nicht erfüllt, wenn die gesetzlich festgelegten Rodungszeiten (1. November bis 28./ 29. Februar) eingehalten werden.

#### **Hinweis:**

- Zur Vermeidung von Vogelschlag sind Eckverglasungen nur zulässig, wenn für Glasflächen und -fassaden mit einer Größe von mehr als 5 m<sup>2</sup> ausschließlich Vogelschutzglas oder eine nachgewiesene wirksame Markierung (z. B. Siebdruckverfahren, Folien, außenliegender Sonnenschutz) verwendet werden.

## 5.2 Ausgleichsmaßnahmen und weitere Maßnahmen

Für jeden entfallenden Baum aufgrund der Verbreiterung der Rottweiler Straße sollen zwei künstliche Vogelnistkästen aufgehängt werden.

Die entfernten Bäume müssen durch Neupflanzungen ersetzt werden.

Der künstliche Vogelnistkasten sollte im besten Fall innerhalb des Geltungsbereiches im Verhältnis 1:2 ersetzt werden.

- 1 künstlicher Flachkasten für Fledermäuse sollte vorsorglich an Gebäuden angebracht werden, da Hangplätze → vorsorglich: **1x Fledermaus-Flachkasten am Gebäude** als Ersatz für eventuell verloren gegangene Ruhestätten sachgerecht anzubringen

## 6. **Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 1: Lage des Planungsgebietes in Dietingen, Quelle: Ausschnitt aus dem digitalen Umwelt- Daten und Karten-Dienst der LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg)	11
Abbildung 2: Geltungsbereich rot gestrichelt mit hinterlegtem Luftbild, Quelle: Luftbildausschnitt aus dem digitalen Umwelt- Daten und Karten-Dienst der LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg)	11
Abbildungen 3 - 4: Grünland und Ackerflächen mit Mais sowie Weizen (Mitte Mai, Mitte Juli 2025)	14
Abbildungen 5 - 6 Ruderalvegetation um den Schuppen herum (Ende Februar 2023)	15
Abbildung 7: Verteilung der relevanten Schutzgebiete und -bereiche bei Dietingen und der Umgebung des Planungsgebietes, Quelle: Ausschnitt aus dem digitalen Umwelt- Daten und Karten-Dienst der LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg)	16
Abbildung 8: Biotopverbunde beim Geltungsbereich in Dietingen, Quelle: Ausschnitt aus dem digitalen Umwelt- Daten und Karten-Dienst der LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg)	17

## 7. **Tabellenverzeichnis**

Tabelle 1: Arten des Zielkonzeptes für die vorherrschenden Habitatstrukturen	7
Tabelle 2: Begehungen	10
Tabelle 3: Vegetationsaufnahme 1	12
Tabelle 4: Vegetationsaufnahme 2	13
Tabelle 5: Entfernungen des Planungsgebietes zu Schutzbereichen	15
Tabelle 6: potentielle Planungsrelevanz von Artengruppen, Eignung der Habitatstrukturen als Lebensraum und Schutzstatus	25
Tabelle 7: potenziell vorkommende Fledermausarten	28

Tabelle 8: Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung ..... 29

## 8. Literaturverzeichnis

BAUGESETZBUCH IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist

GESETZ DES LANDES BADEN-WÜRTTEMBERG ZUM SCHUTZ DER NATUR UND ZUR PFLEGE DER LANDSCHAFT (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 23. Juni 2015; Zum 11.02.2021 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe, Stand: letzte berücksichtigte Änderung: §§ 15 und 69 geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1250)

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDES-NATURSCHUTZGESETZ – BNATSchG), zuletzt geändert durch Artikel 19 G v. 13.10.2016, "Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist", Stand: Zuletzt geändert durch Art. 290 V v. 19.6.2020 I 1328“.

LANDESBAUORDNUNG FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG (LBO) IN DER FASSUNG vom 5. März 2010, Zum 11.02.2021 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe, Stand: letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2019 (GBl. S. 313)

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (2020): UDO Umwelt-Daten und –Karten Online, Karlsruhe.

MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG UND LÄNDLICHEN RAUM BADEN-WÜRTTEMBERG (MLR) (Hrsg.) (2009): Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg. Aktualisierte Zielartenlisten, Stuttgart.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg.) (2016): Im Portrait – die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie, Stuttgart.

RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

SÜDBECK et al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Hannover.

ENTWURF